



GEMEINDE STROBL
am Wolfgangsee
A-5350 Strobl, Ischlerstr. 59
Tel. 06137/7256 Fax 06137/7256-20

Strobl, 15.03.2012
Sachbearbeiter/Tel.Dw.:
Hannes Maurer/Amtsleiter/13

EAP: 003-1

Betrifft: Hundehalteverordnung

Bezug: Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.03.2012

Hundehalteverordnung der Ortsgemeinde Strobl

Zur Vermeidung von Gefährdungen oder unzumutbaren Belästigungen anderer Personen wird gemäß § 17 Abs. 1 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 57/2009 i.d.g.F. verordnet:

- 1) Auf und entlang aller öffentlichen Verkehrsflächen und Wanderwege sowie auf Kinderspielplätzen, öffentlichen Parkanlagen und sonstigen öffentlichen Erholungsflächen müssen Hunde außerhalb von Gebäuden und ausreichend eingefriedeten Grundflächen entweder mit einem Maulkorb versehen sein oder so an der Leine geführt werden, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres möglich ist.
- 2) Die Leinen- oder Maulkorbpflicht gilt nicht, wenn
 - a) das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (Hunde im Einsatz von Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunde, Jagdhunde, Assistenzhunde udgl.)
 - b) ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet.

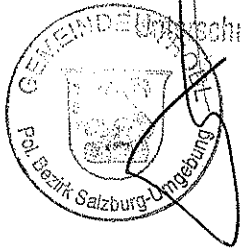
Für die Einhaltung der Bestimmungen haben sowohl der Halter als auch der Führer des Hundes Sorge zu tragen.

Zu widerhandlung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 26 Abs. 4 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 57/2009 i.d.g.F. mit einer Geldstrafe bis € 5.000.-- und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche geahndet.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.



Angeschlagen am: 19.03.2012
Abgenommen am:
Beschriftet:



Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister:


Josef Weikinger